



## **Schulreglement**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Geltungsbereich**

*Art. 1 Allgemein*

<sup>1</sup> Dieses Schulreglement gilt für das Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs Sargans, nachfolgend BZBS genannt.

<sup>2</sup> Es regelt insbesondere die Organisation, die Leitung und den Schulbetrieb.

#### **2. Auftrag**

*Art. 2 Berufliche Grundbildung*

<sup>1</sup> Das BZBS erfüllt den Berufsbildungsauftrag für die zugewiesenen Lernenden der entsprechenden Berufe und Angebote.

<sup>2</sup> Das BZBS führt in Erfüllung von Art. 5 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1, abgekürzt EG-BB) die Brückenangebote gemäss Konzept Brückenangebote im Kanton St.Gallen.

<sup>3</sup> Das BZBS führt in Erfüllung von Art. 5 Abs. 1 der kantonalen Berufsmaturitätsverordnung (sGS 231.14, abgekürzt BMV) die entsprechenden Bildungsgänge der Berufsmaturität.

*Art. 3 Höhere Berufsbildung und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Das BZBS führt Angebote der Höheren Berufsbildung und der allgemeinen Weiterbildung.

<sup>2</sup> Das BZBS führt für die Höhere Berufsbildung und die allgemeine Weiterbildung separate Rechnungen und diese sind selbsttragend.

### **II. Organisation**

#### **1. Führungsstruktur und Zusammensetzung**

*Art. 4 Abteilungen*

<sup>1</sup> Das BZBS gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Grundbildung
- b) Weiterbildung
- c) Verwaltung

*Art. 5 Bereiche*

<sup>1</sup> Die Grundbildung gliedert sich in Bereiche mit zugeordneten Berufsfeldern.



<sup>2</sup> Die Weiterbildung gliedert sich in Bereiche mit zugeordneten Berufsfeldern und den Bereich Administration.

<sup>3</sup> Die Verwaltung gliedert sich in Bereiche mit zugeordneten Aufgaben.

#### *Art. 6 Leitungsteams*

<sup>1</sup> Für die Abteilungen Grundbildung, Weiterbildung und Verwaltung besteht je ein Leitungsteam. Die Leitungsteams setzen sich zusammen aus der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter der Abteilung und den jeweiligen Leiterinnen oder den jeweiligen Leitern der Bereiche.

#### *Art. 7 Organe*

<sup>1</sup> Organe des BZBS sind:

- a) Berufsfachschulkommission (BFSK)
- b) Rektorin oder Rektor
- c) Schulleitung
- d) Leiterin oder Leiter Abteilung Grundbildung
- e) Leiterin oder Leiter Abteilung Weiterbildung
- f) Leiterin oder Leiter der Verwaltung
- g) Leiterinnen oder Leiter der Bereiche
- h) Leitungsteams
- i) Konvent der Lehrpersonen
- j) Berufsmaturitätskommission

#### *Art. 8 Berufsfachschulkommission*

<sup>1</sup> Die BFSK wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

<sup>2</sup> Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Mit beratender Stimme nehmen die Rektorin oder der Rektor und die Vertretung der Lehrpersonen teil.

<sup>4</sup> Sie kann bei Bedarf weitere Personen einladen.

<sup>5</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zu zweit. Eine Stellvertretung durch ein stimmberechtigtes Mitglied ist möglich.

<sup>6</sup> Über die Sitzung wird ein Protokoll verfasst. Die Präsidentin oder der Präsident und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnen dieses. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt es den Mitgliedern und den Teilnehmenden mit beratender Stimme zu.

#### *Art. 9 Berufsfachschulkommission Ausschüsse*

<sup>1</sup> Die BFSK bildet gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Bst. d BBV folgende Ausschüsse mit eigenen Befugnissen:

- a) Die Prüfungskommission Höhere Fachschule und Nachdiplomstudien; Mitglieder sind die Präsidentin oder der Präsident der Berufsfachschulkommission, ein Mitglied der Berufsfachschulkommission und die Leiterin oder der Leiter Abteilung Weiterbildung.



- b) Die Prüfungskommission Höhere Fachschule Fachbereich Agrotechnik; Mitglieder sind die Präsidentin oder der Präsident der Berufsfachschulkommission, ein Mitglied der Berufsfachschulkommission und die Leiterin oder der Leiter Abteilung Weiterbildung.

#### *Art. 10 Schulleitung*

- <sup>1</sup> Das BZBS wird durch eine Rektorin oder durch einen Rektor geleitet.  
<sup>2</sup> Der Abteilung Grund- und Weiterbildung sowie der Abteilung Verwaltung steht je eine Leiterin oder ein Leiter vor.  
<sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor und die Leiterinnen oder Leiter der Abteilungen bilden zusammen die Schulleitung.  
<sup>4</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Grundbildung ist Prorektorin oder Prorektor.

#### *Art. 11 Bereichsleitungen*

- <sup>1</sup> Den Bereichen steht je eine Leiterin oder ein Leiter Bereich vor.

#### *Art. 12 Vertretungen in den Kantonalen Fachkommissionen*

- <sup>1</sup> Das BZBS nimmt Einsitz in den Fachkommissionen der am BZBS geführten Berufsfelder.  
<sup>2</sup> Das BZBS hat den organisatorischen Lead über die ihm zugeteilten Fachkommissionen.  
<sup>3</sup> Das BZBS entsendet die gemäss Pflichtenheft für kantonale Fachkommissionen erforderlichen Mitglieder in die kantonalen Fachkommissionen. Es ist mit der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter der Abteilung Grundbildung oder der Bereiche bzw. durch die Fachschaftsleiterin oder den Fachschaftsleiter in den kantonalen Fachkommissionen vertreten.

#### *Art. 13 Konvent der Lehrpersonen*

- <sup>1</sup> Es besteht ein Konvent der Lehrpersonen gemäss Art. 25 BBV.  
<sup>2</sup> Die Teilnahme ist obligatorisch für Lehrpersonen mit einem Pensum ab acht Wochenlektionen.  
<sup>3</sup> Über die obligatorische Teilnahme von weiteren Lehrpersonen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.  
<sup>4</sup> Der Konvent der Lehrpersonen wird von der Rektorin oder vom Rektor einberufen oder wenn ein Fünftel der Lehrpersonen mit einem Pensum ab acht Wochenlektionen dies verlangt.  
<sup>5</sup> Abteilungsspezifische Themen können in einem Abteilungskonvent (Teilkonvent) behandelt werden.

#### *Art. 14 Berufsmaturitätskommission*

- <sup>1</sup> Für die Berufsmaturität setzt das BZBS eine Berufsmaturitätskommission ein.  
<sup>2</sup> Die Berufsmaturitätskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Grundbildung und der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Bereichs.



### *Art. 15 Abteilungskonvent (Teilkonvent)*

<sup>1</sup> Der Abteilungskonvent wird nach Rücksprache mit der Rektorin oder dem Rektor von der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung einberufen.

## **2. Kompetenzen und Aufgaben**

### *Art. 16 Berufsfachschulkommission*

<sup>1</sup> Die BFSK nimmt die ihr vom Gesetz übertragenen Zuständigkeiten, insbesondere die Aufgaben nach Art. 18 und 18a EG-BB sowie Art. 15 und 16 BBV, nach pflichtgemäßem Ermessen wahr.

<sup>2</sup> Die Begründung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen, des Verwaltungspersonals und der Leiterinnen oder der Leiter der Bereiche wird an die Schulleitung delegiert. Die Kompetenz für die Begründung der Arbeitsverhältnisse der Leiterin oder des Leiters der Abteilungen Grundbildung und Weiterbildung bleibt bei der BFSK; die Rektorin oder der Rektor hat ein Mitwirkungsrecht.

<sup>3</sup> In Übereinstimmung mit Art. 18 Abs. 2 Bst. c) EG-BB legt die BFSK die strategische Ausrichtung der Höheren Berufsbildung und Weiterbildung fest. Die Freigabe neuer Lehrgänge (Erstausschreibung) der Höheren Berufsbildung erfolgt auf Antrag der Rektorin oder des Rektors.

### *Art. 17 Prüfungskommissionen Höhere Fachschule und Nachdiplomstudien*

<sup>1</sup> Die Ausschüsse «Prüfungskommission Höhere Fachschule und Nachdiplomstudien» und «Prüfungskommission Höhere Fachschule Fachbereich Agrotechnik» nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beaufsichtigung der Organisation und Durchführung von Prüfungen und Diplomarbeiten;
- b) Entscheid über die Promotion ins nächste Studienjahr;
- c) Entscheid über die Diplomierung am Ende des Studiums.

### *Art. 18 Schulleitung*

<sup>1</sup> Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung:

- a) in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse der Leiterinnen oder Leiter der Bereiche: Rekrutierung, Begründung und Beendigung;
- b) in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von grösser als 50 %: Rekrutierung, Begründung und Beendigung;
- c) operative Leitung für das Qualitätsmanagement und die Organisationsentwicklung;
- d) Entwicklung und Umsetzung von Strategie und Leitbild;
- e) Gewährleistung der gegenseitigen Information innerhalb der Schule und der Abteilungen;
- f) Regelung der Stellvertretung innerhalb der Schulleitung und der Bereichsleitungen.



#### *Art. 19 Rektor/in*

<sup>1</sup> Das BZBS wird von der Rektorin oder vom Rektor geleitet. Sie oder er nimmt die ihr oder ihm nach Gesetz, insbesondere nach Art. 17, Art. 21 f., Art. 25, Art. 31 Abs. 2 BBV, zugewiesenen Aufgaben wahr.

<sup>2</sup> Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für:

- a) Vorsitz der Schulleitung;
- b) Führung der Leiterinnen oder Leiter der Abteilungen und der direkt unterstellten Stabstellen;
- c) Sicherstellung der Unterrichtsqualität mit einem wirkungsorientierten Qualitätsmanagementsystem;
- d) Umsetzung der personellen, inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Schulentwicklung;
- e) Budget und die Mittelverwendung;
- f) Erlass von internen Reglementen und Weisungen;
- g) Sicherstellung des Risiko- und Krisenmanagements;
- h) Öffentlichkeitsarbeit und ist erste Ansprechperson gegen aussen;
- i) Sicherstellung der Organisation des kirchlichen Sozialdienstes (KSD);
- j) Rekrutierung der Leiterin oder Leiters des KSD zuhanden der Landeskirchen und des Amtes für Berufsbildung;

<sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor ist Rekursinstanz nach Art. 41 EG-BB.

#### *Art. 20 Leiter/in Grundbildung*

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Grundbildung hat folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung:

- a) Fachliche und personelle Führung der direkt unterstellten Leiterinnen und Leiter der Bereich Grundbildung;
- b) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad bis 50 %;
- c) Antrag an die Schulleitung auf Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von über 50 % in Rücksprache mit der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter Bereich;
- d) Rekrutierung und Vergabe von Zusatzfunktionen an Lehrpersonen (Fachschaftsleiterinnen oder Fachschaftsleiter) in Zusammenarbeit mit den Leiterinnen oder Leitern der Bereiche Grundbildung;
- e) Planung, Organisation, Führung und Kontrolle der eigenen Abteilung mittels adäquater Strukturen und Abläufen inklusive kontinuierlicher Weiterentwicklung;
- f) Umsetzung und Überwachung des Qualitätsmanagementsystems in der eigenen Abteilung;
- g) Einhaltung der zugewiesenen Budgetpositionen und Mitarbeit im jährlichen Planungsprozess;
- h) Führung des Abteilungskonvents (Teilkonvent);
- i) Austausch, Koordination und Absprache mit den Leiterinnen oder Leitern der Abteilungen derselben Berufsgruppen anderer Berufsfachschulen zum Schulbetrieb der Abteilung;
- j) Koordination und Begleitung der Qualifikationsverfahren gemäss Vorgaben.



#### *Art. 21 Leiter/in Weiterbildung*

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Weiterbildung hat folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung:

- a) Fachliche und personelle Führung der direkt unterstellten Lehrgangleiterinnen, Lehrgangleiter, Leiterinnen und Leiter Bereiche, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Dozentinnen und Dozenten;
- b) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Dozentinnen und Dozenten mit einem Beschäftigungsgrad bis 50 %;
- c) Antrag an die Schulleitung auf Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Dozentinnen und Dozenten mit einem Beschäftigungsgrad von über 50 %;
- d) Antrag an die Schulleitung auf Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse für die Leiterinnen und Leiter Bereiche der Abteilung Weiterbildung;
- e) Rekrutierung und Anstellung der Lehrgangleiterinnen und Lehrgangleiter;
- f) Planung, Organisation, Führung und Kontrolle der eigenen Abteilung mittels adäquater Strukturen und Abläufen inklusive kontinuierlicher Weiterentwicklung;
- g) Umsetzung und Überwachung des Qualitätsmanagementsystems in der eigenen Abteilung;
- h) Einhaltung der zugewiesenen Budgetpositionen und Mitarbeit im jährlichen Planungsprozess;
- i) Sicherstellung einer wirtschaftlich erfolgreichen Höheren Berufsbildung und Weiterbildung auf Basis der Kriterien zur finanziellen Beurteilung des Amtes für Berufsbildung;
- j) Freigabe bestehender Lehrgänge der Höheren Berufsbildung;
- k) Austausch in Bezug auf die Produktentwicklung im Bereich der Gesundheitsberufe mit dem Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe St. Gallen.

#### *Art. 22 Leiter/in Verwaltung*

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung hat folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung:

- a) Fachliche und personelle Führung der direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inklusive Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad bis 50 %;
- b) Antrag an die Schulleitung auf Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden mit einem Beschäftigungsgrad von über 50 %;
- c) Planung, Organisation, Führung und Kontrolle der eigenen Abteilung mittels adäquater Strukturen und Abläufen inklusive kontinuierlicher Weiterentwicklung;
- d) Sicherstellung einer revisionskonformen Finanzbuchhaltung inklusive Jahresrechnung und finanzieller Berichterstattung; Internes Kontrollsystem (IKS) gemäss IKS-Weisung und Konzept des Kantons;
- e) Erstellung einer der den Vorgaben des Kantons entsprechenden finanziellen Planung (Budget, Mehrjahresplan) sowie Führung des finanziellen Planungsprozesses; Unterhalt eines adäquaten, finanziellen Berichtswesens und der für die Planung und Analyse/Reporting notwendigen Infrastruktur;



- f) Umsetzung der Rechnungsführung der Höheren Berufsbildung und Weiterbildung In Übereinstimmung mit Art. 18 Abs. 2 Bst. c) EG-BB;
- g) Weiterentwicklung der Dienstleistungen der Bereiche;
- h) Verwaltung der Liegenschaften, Unterhalt und Weiterentwicklung der baulichen und mobilen Infrastruktur entsprechend den Bedürfnissen des Schulbetriebes und den Vorgaben des Kantons;
- i) Umsetzung und Überwachung des Qualitätsmanagementsystems in der eigenen Abteilung;
- j) Sicherstellung des Betriebes und der bedürfnisorientierten Weiterentwicklung der Informatik- und Kommunikationsinfrastruktur in Zusammenarbeit mit dem Informatik-Cluster des Bildungsdepartements;
- k) Sicherstellung einer den kantonalen Vorgaben entsprechenden Personalarbeit bei Verwaltungsangestellten; Gestaltung der Rekrutierungs-, Entwicklungs-, Honorierungs- und Trennungsprozesse sowie Unterstützung der Linienverantwortlichen von Verwaltungsmitarbeitenden in diesen Prozessen;
- l) Revisionskonforme Erledigung der Lohnbuchhaltung inkl. der dafür notwendigen Personaladministration;
- m) Verantwortung für die schulinternen Mensen und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die externen Betreiber.

#### *Art. 23 Leiter/in Bereich Abteilung Grundbildung*

<sup>1</sup> Die Leiterinnen oder die Leiter Bereiche der Abteilung Grundbildung haben folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung:

- a) Fachliche und personelle Führung der direkt unterstellten Lehrpersonen;
- b) Führung und Überwachung des Pensentools für Lehrpersonen des Bereichs;
- c) Antrag an die zuständige Leiterin oder den zuständigen Leiter Abteilung Grundbildung auf Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad bis 50 %;
- d) Antrag an die Schulleitung auf Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von über 50 % in Absprache mit der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter Abteilung Grundbildung;
- e) Planung, Organisation, Führung und Kontrolle des eigenen Bereichs mittels adäquater Strukturen und Abläufen inklusive kontinuierlicher Weiterentwicklung;
- f) Umsetzung und Überwachung des Qualitätsmanagementsystems im eigenen Bereich;
- g) Einhaltung der zugewiesenen Budgetpositionen und Mitarbeit im jährlichen Planungsprozess.

#### *Art. 24 Leiter/in Bereich Abteilung Weiterbildung*

<sup>1</sup> Die Leiterinnen oder die Leiter der Bereiche der Abteilung Weiterbildung haben insbesondere folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung:

- a) Fachliche und personelle Führung der direkt unterstellten Lehrgangleiterinnen, Lehrgangleiter, Dozentinnen und Dozenten;
- b) Organisation der Semester- und Schlussprüfungen mit den Lehrgangleitenden;
- c) Leitung der Konferenz für Dozentinnen und Dozenten mit den Lehrgangleitenden;



- d) Umsetzung und Überwachung des Qualitätsmanagementsystems im eigenen Bereich;
- e) Ideengenerierung, Konzipierung, Entwicklung der Angebote und Begleitung der Anerkennungsverfahren und deren Einführung.

#### *Art. 25 Leiter/in Bereich Abteilung Verwaltung*

<sup>1</sup> Die Leiterinnen oder die Leiter der Bereiche der Abteilung Verwaltung haben folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung:

- a) Fachliche und personelle Führung der direkt unterstellten Mitarbeitenden inklusive Mitwirkung bei der Rekrutierung;
- b) Planung, Organisation, Führung und Kontrolle des eigenen Bereichs mittels adäquater Strukturen und Abläufen inklusive kontinuierlicher Weiterentwicklung;
- c) Umsetzung und Überwachung des Qualitätsmanagementsystems im eigenen Bereich.

#### *Art. 26 Leitungsteams*

<sup>1</sup> Die Leitungsteams haben folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung:

- a) Organisation und Koordination der Aufgaben innerhalb der Abteilungen;
- b) Sie werden von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Abteilung geführt.

#### *Art. 27 Berufsmaturitätskommission*

<sup>1</sup> Die Aufgaben richten sich nach Art. 24 Abs. 2 BBV.

#### *Art. 28 Konvent der Lehrpersonen*

<sup>1</sup> Der Konvent der Lehrpersonen nimmt die ihm nach Art. 25 Abs. 2 BBV zugewiesenen Aufgaben wahr.

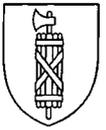
<sup>2</sup> Darüber hinaus ist der Konvent der Lehrpersonen insbesondere zuständig für:

- a) Information;
- b) Stellungnahme zu Schulangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, zu methodisch-pädagogischen, fachtechnischen und organisatorischen Angelegenheiten und weiteren schulspezifischen Geschäften und Anliegen der Lehrpersonen;
- c) Antragsstellung an die Schulleitung;
- d) Bestimmung einer Vertretung der Lehrerschaft, die an den Sitzungen der Berufsfachschulkommission mit beratender Stimme gestützt auf Art. 18 Abs. 3<sup>bis</sup> EG-BB teilnimmt;
- e) Gegenseitige Information durch Einbezug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Verwaltung, Dozentinnen und Dozenten der Abteilung Weiterbildung bei für sie relevanten Themenbereichen und Informationen.

#### *Art. 29 Abteilungskonvent (Teilkonvent)*

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Abteilungskonvents (Teilkonvents) sind insbesondere:

- a) gegenseitige Information;



- b) Austausch, Stellungnahme und Umsetzung zu abteilungsbezogenen Schulangelegenheiten;
- c) Antragsstellung an die Schulleitung.

#### *Art. 30 Fort- und Weiterbildung Lehrpersonen und Dozierende*

<sup>1</sup> Für die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen bzw. der Dozentinnen und Dozenten erlässt die Schulleitung in Ergänzung zu den kantonalen Vorgaben je ein Reglement.

#### *Art. 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

<sup>1</sup> Die Arbeit und das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

### **III. Lernende**

#### *Art. 32 Lernende*

<sup>1</sup> Die Lernenden haben sich an die gängigen gesellschaftlichen Sitten zu halten und sind verpflichtet, das Schulreglement, die Schulordnung, die Hausordnung und andere interne Reglemente und Weisungen sowie das Leitbild zu befolgen.

### **1. Absenzen**

#### *Art. 33 Allgemein*

<sup>1</sup> Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch (Art. 21 BBG). Die Anzahl aller erfassten Absenzen wird ohne Unterscheidung von begründeten und unbegründeten Absenzen im Semesterzeugnis aufgeführt.

<sup>2</sup> Die Unterrichtszeit gilt als Arbeitszeit. Das BZBS informiert die Ausbildungsbetriebe zeitnah über Absenzen der Lernenden im Unterricht.

<sup>3</sup> Eine unbegründete Absenz wird erfasst, wenn:

- a) die lernende Person ohne entschuldbaren Grund vom Unterricht fernbleibt;
- b) die lernende Person eine Wegweisung aus dem Unterricht erhält.

<sup>4</sup> Unbegründete Absenzen gelten als Disziplinarfehler und können mit den Disziplinarmaßnahmen nach diesem Schulreglement geahndet werden.

<sup>5</sup> Planbare Abwesenheiten sind den betroffenen Lehrpersonen frühzeitig, wenn möglich 14 Tage im Voraus, mitzuteilen.

#### *Art. 34 Arten von Absenzen*

<sup>1</sup> Als begründete Absenz erfasst wird:

- a) Erfüllung gesetzlicher Dienstpflicht wie Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst;
- b) Krankheit/Unfall, sofern diese den Schulbesuch nicht zulassen (es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden);
- c) ausserordentliche Ereignisse in der Familie oder im Lehrbetrieb, welche die Anwesenheit der lernenden Person erfordern;



d) bewilligter Urlaub.

<sup>2</sup> Nicht als Absenz erfasst wird:

- a) die Teilnahme an einem Beratungsgespräch beim Kirchlichen Sozialdienst (KSD);
- b) der Besuch eines überbetrieblichen Kurses;
- c) die Teilnahme am Qualifikationsverfahren;
- d) eine Dispensation im Sinne einer bewilligten Befreiung von der Unterrichtspflicht in einem definierten Schulfach.

<sup>3</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die Klassenlehrperson in eigenem Ermessen Urlaub bis zu zwei Schultage pro Semester und Kurzabsenzen bewilligen. Als Gründe für einen zu bewilligenden Urlaub gelten insbesondere:

- a) die Teilnahme an Kursen, Anlässen oder Veranstaltungen;
- b) Familienanlässe.

#### *Art. 35 Dispensierung*

<sup>1</sup> Dispensierungen von einzelnen Fächern können auf ein begründetes Gesuch hin gewährt werden. Dieses muss in der Regel mindestens 14 Tage vorher mit der Zustimmung des Ausbildungsbetriebs eingereicht werden.

<sup>2</sup> Dispensierungen im Sportunterricht für Lernende des Förderprogramms Leistungssport können durch die Koordinationsperson Leistungssport am BZBS gewährt werden.

<sup>3</sup> Über ein Gesuch zur Dispensierung von einzelnen Fächern entscheidet die Leiterin oder der Leiter Abteilung Grundbildung auf Antrag der Leiterin oder des Leiters Bereich.

<sup>4</sup> Sofern die Dispensierung Einfluss auf das Qualifikationsverfahren hat, entscheidet das zuständige Amt für Berufsbildung.

## **2. Disziplinarwesen**

#### *Art. 36 Allgemein*

<sup>1</sup> Disziplinarmaßnahmen werden angewendet bei Disziplinarfehlern; solche sind gegeben bei Vernachlässigung von Pflichten, Verletzung der Schulordnung, wiederholten Verspätungen und bei Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zur Berufsfachschule nicht vereinbar ist (Art. 16 EG-BB).

<sup>2</sup> Disziplinarmaßnahmen können durch die Lehrpersonen, die Leiterinnen oder Leiter der Bereiche, die Leiterin oder Leiter Abteilung Grundbildung oder durch die Rektorin oder den Rektor veranlasst werden. Die einzelnen Massnahmen können kombiniert werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben durch das Amt für Berufsbildung anzuordnende Massnahmen nach Art. 38 BBV.

#### *Art. 37 Bussen*

<sup>1</sup> Bei Disziplinarfehlern können Geldleistungen bis höchstens Fr. 300.– anstelle oder zusätzlich zu den Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden (Art. 16 EG-BB). Die Schulleitung erstellt ein Reglement über Geldleistungen.



#### *Art. 38 Arten von Disziplinarmaßnahmen*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen können folgende Disziplinarmaßnahmen verfügen:

- a) mündliche Verwarnung;
- b) zusätzliche Arbeit, deren Zeitpunkt und Ort;
- c) Wegweisen aus dem Unterricht für einzelne Lektionen und Mitteilung an die vorgesetzte Stelle und an den Ausbildungsbetrieb; die betreffenden Lektionen werden im Zeugnis als Absenz vermerkt;
- d) Antrag auf weitere Disziplinarmaßnahmen an die zuständige Leiterin oder den zuständigen Leiter Bereich unter Mitteilung an die Lernende oder den Lernenden;
- e) Androhung und/oder Antrag auf Ausschluss aus dem Stütz- und/oder Freikursunterricht unter Mitteilung an die zuständige Leiterin oder den zuständigen Leiter Bereich.

#### *Art. 39 Befugnis Leiterin und Leiter Bereich*

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter Bereich kann folgende Disziplinarmaßnahmen verfügen:

- a) alle Massnahmen, die eine Lehrperson verfügen kann;
- b) mündlicher oder schriftlicher Verweis unter Mitteilung an die Leiterin oder den Leiter Abteilung Grundbildung und an den Ausbildungsbetrieb;
- c) Androhung und/oder Antrag auf Ausschluss aus dem Berufsmaturitätsunterricht unter Mitteilung an die Leiterin oder den Leiter Abteilung Grundbildung;
- d) Antrag auf weitere Disziplinarmaßnahmen an die Leiterin oder den Leiter Abteilung Grundbildung unter Mitteilung an die Lernende oder den Lernenden.

#### *Art. 40 Befugnis Leiterin und Leiter Abteilung Grundbildung*

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter Abteilung Grundbildung kann folgende Disziplinarmaßnahmen verfügen:

- a) alle Massnahmen, die eine Lehrperson oder die Leiterinnen oder die Leiter Bereiche verfügen können;
- b) vorübergehenden Ausschluss aus dem Pflichtunterricht unter Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb;
- c) Ausschluss von Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden welche die Schule unabhängig von einem Lehrvertrag besuchen;
- d) Androhung des Antrags auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das Amt für Berufsbildung;
- e) Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das Amt für Berufsbildung.



## IV. Rechtspflege

### Art. 41 Rekursinstanzen

<sup>1</sup>Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz richten sich nach den Vorschriften des EG-BB sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St.Gallen (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

<sup>2</sup>Verfügungen unterer Instanzen des BZBS können mit Rekurs bei der Rektorin oder beim Rektor angefochten werden (Art. 41 EG-BB).

<sup>3</sup>Mit Rekurs beim Bildungsdepartement können Verfügungen und Entscheide der Rektorin oder des Rektors angefochten werden (Art. 43bis VRP).

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 42 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Schulreglement wurde von der Berufsfachschulkommission des BZBS gestützt auf Art. 18 Abs. 2 EG-BB und Art. 16 BBV erlassen.

<sup>2</sup>Es wird nach Genehmigung durch das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen ab 1. August 2025 angewendet und ersetzt das Schulreglement des BZBS vom 27. Juni 2022.

Buchs/Sargans, 20.02.2025

Markus Bonderer  
Präsident BFSK

Barbara Dürr  
Vizepräsidentin BFSK

St. Gallen, 3.3.25

Bettina Surber  
Regierungsrätin, Vorsteherin Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen